

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigung nach § 16 BImSchG der Chemiewerk Bad Köstritz
GmbH für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen
Reg.-Nr.: 19/21**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 19/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - Anlage zur Herstellung von sonstigen anorganischen Verbindungen (Kieselsäureerzeugnissen) nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nrn. 373/12, 373/17, 373/19, 373/28, 373/35, 373/39 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlbn.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlbn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/556-6-17946/2022

Weimar
31. März 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlbn.thueringen.de

www.tlbn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 750,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 443,39 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 1193,39 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228143113

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Verwendung von [REDACTED] anstelle von [REDACTED] zur Herstellung von [REDACTED] in der BE 10 durch folgende technische Maßnahmen:

- Aufstellen einer zusätzlichen Pumpe für [REDACTED] P0033 (BE009).
- Verlegen zusätzlicher Rohrleitungen für vollentsalztes Wasser und für [REDACTED] von BE009 zur BE010.
- Umwidmen von B-0030 und B-0040 für [REDACTED] (BE010).
- Rückbau der [REDACTED] entladepumpe P-0029 und der Entladungsrohrleitung für [REDACTED] (BE010).
- Aufstellen einer zusätzlichen Pumpe P-0043 zum Umpumpen der verdünnten [REDACTED] in B-0040 (BE010).
- Verlegen einer zusätzlichen Rohrleitung zum Fördern verdünnter [REDACTED] in den Behälter B-0085 (BE010).

2.2 Verlagerung der Emissionsquellen E111001 und E111002 für die Betriebseinheit [REDACTED] (BE010).

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die genehmigte Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen bleibt unverändert mit [REDACTED]. Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der Änderung unberührt.

Anlagenbedingter LKW-Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

- 3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Anzahl	Positionsnummer	Charakteristische Größe
010	Rohstofftank ()	1	B-0030	$V = 50 \text{ m}^3$
010	Kreiselpumpe	1	P-0031	$Q = 5.000 \text{ l/h}$; $H = 10 \text{ mFls}$; 10 bar(ü)
010	Tagesbehälter ()	1	B-0040	$V = 20 \text{ m}^3$
010	Umwälzpumpe	1	P-0043	$Q = 20 \text{ m}^3/\text{h}$
009	Förderpumpe ()	1	P0033	$Q = 1140 \text{ l/h}$; 45 °C; 10 bar

3.3 Störfallrecht

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und stellt sowohl vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung einen Betrieb der Unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar. Gegenüber dem mit Bescheid Nr. 22/17 vom 27.09.2018 genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Die Nebenbestimmung in Ziffer 2.11 des Bescheids Nr. 22/17 vom 27.09.2018 wird durch diesen Bescheid aufgehoben.
- 2.2 Die im Abgas der Emissionsquellen E111001 und E111002 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- Staub 3 mg/m³
(gemessen als Gesamtstaub ohne besondere Inhaltsstoffe)
- 2.3 Messungen
- 2.3.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.3.2 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 2.3.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend DIN EN15259, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.3.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

2.3.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend VDI 4220 Blatt 2 zusammenzustellen.

2.3.6 Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.

2.3.7 Der Messbericht ist spätestens einen Monat nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Anzahl und Ausführung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

3. Lärmschutz

3.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3.2 Der unter 3.1 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Fa. CWK nicht überschritten werden.

4. Brandschutz

4.1 Die vorhandene Brandschutzordnung muss auf die neuen Gegebenheiten hin angepasst werden und der DIN 14096 - Regeln für das Erstellen und das Aushängen -, in der Fassung vom Mai 2014, entsprechen sowie allen Mitarbeitern in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekanntgegeben werden.

4.2 Der vorhandene Feuerwehrplan muss auf die neuen Gegebenheiten hin überarbeitet werden und der DIN 14095, Ausgabe Mai 2007, entsprechen. Insbesondere im schriftlichen Teil sind die Änderungen zu berücksichtigen. Ein Austausch der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter hat zu erfolgen.

4.3 Die betriebliche Feuerwehr der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH ist im Zusammenwirken mit der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz in die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen und der daraus resultierenden Besonderheiten einzuweisen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist für die geänderten Arbeitsplätze zu aktualisieren und bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Thüringer

Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost vorzulegen.

- 5.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind arbeitsplatz- und stoffbezogen zu aktualisieren. (§ 14 Gefahrstoffverordnung)
- 5.3 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. (§ 8 Gefahrstoffverordnung)

Gründe

I.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH betreibt am Standort Bad Köstritz eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 19.12.1990 bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) nach § 67a BImSchG angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 39/01 vom 19.03.03	Nr. 95/02 vom 21.08.03	Nr. 136/05 vom 22.05.06
Nr. 45/11 vom 12.12.13	Nr. 45/13 vom 20.08.14	Nr. 22/17 vom 27.09.18.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 60/99/A vom 18.08.99	Nr. 68/02/A vom 31.07.02	Nr. 140/06/A vom 06.11.06
Nr. 29/12/A vom 31.07.12	Nr. 17/15/A vom 11.06.15	Nr. 60/16/A vom 23.11.16
Nr. 31/18/A vom 04.07.18.		

Sowie des TLUBN:

Nr. 12/19/A vom 27.05.19	Nr. 67/19/A vom 21.10.19	Nr. 28/20/A vom 03.06.20.
--------------------------	--------------------------	---------------------------

Eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG wurde zur Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen durch die zum damaligen Zeitpunkt zuständige Überwachungsbehörde (damaliges Staatliches Umweltamt Gera) mit Datum vom 25.07.2006 erlassen (Emissionsbegrenzung an Staub und deren Überwachung für die Betriebseinheit BE004 - Herstellung von Bierstabilisierungsmittel).

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 14.10.2021 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist im Wesentlichen die Verwendung von [REDACTED] anstelle von [REDACTED] zur Herstellung von [REDACTED] in der BE 10. Weiterhin findet eine positionelle Verlagerung der Emissionsquellen E111001 und E111002 für die Betriebseinheit [REDACTED] (BE010) statt.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 14.10.2021 enthält auch den Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 19/21 am 23.11.2021 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Greiz
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit dem Beschluss des Stadtrates in der 17. Sitzung am 20.01.2022, Beschluss Nr. 17-06-2022, erteilt (Beschlussausfertigung: 21.01.2022, unterzeichnet vom Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz).

Der Antragsteller wurde am 14.03.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung

des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung). Der Betriebsbereich der Unteren Klasse wird neben der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen durch die bereits am Standort vorhandenen Anlagen der Antragstellerin zur Herstellung von Schwefeldioxid und zur Herstellung von Schwefelverbindungen gebildet. In der Fortschreibung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen, Stand Dezember 2019, wurde ein angemessener Abstand von 280 m ermittelt. Innerhalb des Umkreises des ermittelten angemessenen Abstandes werden keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG eingeschlossen.

Gegenüber dem bisher genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

BVT-Merkblatt

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007
- „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10 vom 07.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungs genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauBG) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne B-Plan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) und das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1, 2 BauGB).

Das Grundstück des Anlagenstandortes liegt laut bestätigten Flächennutzungsplan der Stadt Bad Köstritz in einem als „Industriegebiet Heinrichshall“ bezeichneten Bereich, welcher im Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO vorgesehen ist.

Die durchzuführenden anlagentechnischen Änderungen betreffen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und sind somit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO verfahrensfrei. Sie sind somit nicht baugenehmigungspflichtig.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich. Für die vorhandene Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Aktualisierungsstand: 14.10.2019], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Antragsteller sieht keine Gründe für eine Notwendigkeit der Fortschreibung des AZB, da die hier gehandhabten Stoffe bereits vor der neuen Maßnahme auf dem Grundstück gehandhabt werden und sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Nach Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde behördlicherseits (auch unter Einbeziehung des Landratsamtes Greiz) festgestellt, dass der Einschätzung des Antragstellers gefolgt und auf eine erneute Fortschreibung des vorhandenen AZB im Zusammenhang mit der aktuellen Maßnahme verzichtet werden kann.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 22/17 vom 27.09.2018 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren

Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Ziffer III.2.2

Die Festsetzung des Grenzwertes für Staub erfolgte antragsgemäß.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Eine Änderung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt nicht, da die beantragte wesentliche Änderung der Anlage keine signifikanten Auswirkungen des Emissionsverhaltens verursacht. Der Stand der Technik sowie der Vorsorgegrundsatz wurden berücksichtigt.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) im Einwirkungsbereich der Anlage die dort jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich während der v. g. Beurteilungszeit keine Immissionsorte im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel- Immissionsanteiles für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.5. (Arbeitsschutz):

Ziffer III.5.2

Die Auflage ergibt aus § 14 der Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.5.3

Die Auflage ergibt aus § 8 der Gefahrstoffverordnung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung

und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 25.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.1 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 3 % dieses Betrags, mindestens jedoch 500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 10 vom 07.03.2022) anfallenden Kosten in Höhe von 443,39 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
1.	Antrag	
	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Begründung zum vereinfachten Verfahren nach § 16 (2) BImSchG	(2 Blatt)
	Ergänzung zum Formblatt 1.2	(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(1 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang	(1 Blatt)
	Formblätter 2.22/1-3	(1 Blatt)
	Luftbildaufnahme mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes	(1 Blatt)
	Lageplan Nr. 11-001.689 :3	
	Gesamtlageplan Nr. 10-001.003 :1b	
	Auszug aus dem Liegenschaftsplan	(1 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Antragsgegenstand	(2 Blatt)
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufs	
3.3	Betriebszeiten	
3.4	Angaben zur Energieeffizienz	
3.5	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
3.7	Anhang	(1 Blatt)
	BVT-Merkblätter	(1 Blatt)
	Formblatt 2.1	(8 Blatt)
	R+I Schema KS-2021.03-01_BE009.1	(1 Blatt)
	Verfahrensschema Neuanlage [REDACTED], BE010, KS-2016.07-01	(1 Blatt)
	Grundriss Ebene +/- 0,0 Produktionsanlage BE009, Nr. 11-001.591:0e	(1 Blatt)
	Grundrisse +/- 0,0 und +4000, Nr. 11-001.696:1b	(1 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle	
4.1	Stoffe und Stoffmengen	(1 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle	(1 Blatt)
4.3	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt	
	[REDACTED] 96 % technisch	(39 Blatt)
5.	Luftreinhaltung	
5.1	Beschreibung der Emissionssituation	(2 Blatt)

5.2	Anhang	
	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Ableithöhenbestimmung für die Abführung der der gereinigten Anluft der Emissionsquellen E111001 und E111002 der [REDACTED] anlage auf dem Gelände der Chemiwerk Bad Köstritz GmbH, Gutachten Nr. 185/2021-0	(15 Blatt)
	Nachtrag zum Gutachten Nr. 185/2021-0 v. 21.07.2021	(3 Blatt)
	Ansichten von Süd-West und Nord-Ost mit Abluftleitungen, Plan-Index G06.2-a	(1 Blatt)
	Ansichten von Nord-West und Süd-Ost mit Abgasleitungen, Plan-Index G07.2-a	(1 Blatt)
6.	Lärmschutz	
6.1	Beschreibung der Lärmsituation	(1 Blatt)
6.2	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Auszug aus technischem Datenblatt Scherzinger Pump Technology Pumpentyp 4035-450-B-N6-DM-55-2	(1 Blatt)
	Auszug aus technischem Datenblatt Schmitt chemical resistant pumps 11333/0519	(1 Blatt)
7.	Gewässerschutz	
7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung	(2 Blatt)
	Stoffbilanzen	(1 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
7.3	Ausgangszustandsbericht	(1 Blatt)
7.4	Anhang	
	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19	(2 Blatt)
	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall	
8.1	Anwendung der Störfallverordnung	(1 Blatt)
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen	(1 Blatt)
8.3	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10	(3 Blatt)
	Angaben bezüglich der Prüfung zur SEVESO III	(2 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Anhang	(1 Blatt)
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
10.	Brandschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
11.	Bauunterlagen	(1 Blatt)
12.	Umweltverträglichkeitsprüfung	(1 Blatt)
	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht	(32 Blatt)

Anlage 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes und des Brandschutzes das Landratsamt Greiz
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils ist nicht erforderlich.
19. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

Wasserrecht

20. Die folgenden Bestandsanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden wesentlich geändert:

BE	Anlagenbezeichnung	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Max. Anlagenvolumen	Gefährdungsstufe
009	Entladetasse für NaOH und H ₂ SO ₄	NaOH H ₂ SO ₄ HCl	1	50 m ³	A
Änderungen: - Wegfall des Abfüllens von [REDACTED]					
010	LAU-Anlage für [REDACTED] B-0030	HCl	1	50 m ³	A
Änderungen: - Umbelegung der Anlage von [REDACTED] auf verdünnte [REDACTED], - Rückbau der Befüllleitung für [REDACTED], - Errichtung von zwei neuen Befüllleitungen mit Mischeinrichtung für die Anlage, eine Rohrleitung für konzentrierte [REDACTED] beginnend in der BE009 an dem Rohstofftank H ₂ SO ₄ (B-0030) und eine Rohrleitung für VE-Wasser und - Umbenennung der Anlage in „HBV-Behälter für [REDACTED] verdünnt B-0030“					
010	HBV-Anlage für [REDACTED] B-0040	HCl	1	20 m ³	A
Änderungen: - Umbelegung der Anlage von [REDACTED] auf verdünnte [REDACTED] und - Umbenennung der Anlage in „HBV-Behälter für [REDACTED] verdünnt B-0040“					

21. Die Gefährdungsstufe der wesentlich geänderten Bestandsanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ändert sich dabei nicht. Für die Änderung dieser Bestandsanlagen ist nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung und nach § 40 Abs. 1 AwSV auch keine wasserrechtliche Anzeige erforderlich. Die Verantwortung für die Ermittlung und Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen für diese wesentlich geänderten Bestandsanlagen der Gefährdungsstufe A (hier: Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG, allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG und technische und organisatorische Anforderungen nach AwSV) trägt die Chemiewerk Bad Köstritz GmbH als Anlagenbetreiberin.